



**Deutscher Bundestag**

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

17(14)0450(2)

gel. ESV zur öAnhörung am 24.06.

13\_Organspende

21.06.2013

## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum fraktionsübergreifenden Antrag „System der Organtransplantation in Deutschland nachhaltig stärken: Konsequenzen aus den Manipulationen an Patientendaten in deutschen Transplantationskliniken“  
[BT-Drs. 17/13897 v. 11.06.2013]

Berlin, den 20.06.2013

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Vorbemerkung

Am 9. August 2012 erfolgte unter dem Titel „Mehr Transparenz und effizientere Kontrolle in der Transplantationsmedizin“ eine gemeinsame Erklärung von Bundesärztekammer, Deutscher Krankenhausgesellschaft und Spitzenverband Bund der Krankenkassen. An diese Erklärung anknüpfend wurde am 27. August 2012 im gemeinsamen Spitzengespräch mit Bundesgesundheitsminister Daniel Bahr das Maßnahmenpapier „Kontrolle stärken, Transparenz schaffen, Vertrauen gewinnen“ beschlossen.

Vor diesem Hintergrund teilt die Bundesärztekammer die positive Einschätzung der bisherigen Maßnahmen und begrüßt die Absicht der Fraktionen des Deutschen Bundestages, mit einem gemeinsamen Entschließungsantrag weitere zielgerichtete Anstrengungen unternehmen zu wollen, das verloren gegangene Vertrauen der Menschen zurückzugewinnen und dadurch die Bereitschaft zur Organspende nachhaltig zu fördern. Angesichts seiner gesamtgesellschaftlichen Bedeutung muss das System der Organspende weiter entwickelt werden.

Mit den im Entschließungsantrag vorgelegten parlamentarischen Forderungen an die Bundesregierung gilt es, die verschiedenen Maßnahmen zu optimieren. Hierauf sind die nachfolgenden Anmerkungen dieser Stellungnahme gerichtet.

### **System der Organtransplantation in Deutschland nachhaltig stärken: Konsequenzen aus den Manipulationen an Patientendaten in deutschen Transplantationskliniken**

#### **zu Nr. II.1 – Forderungen an die Bundesregierung**

Gemäß dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 14.06.2013 werden die Richtlinien der Bundesärztekammer nach § 16 Transplantationsgesetz künftig **unter einen Genehmigungsvorbehalt des Bundesministeriums für Gesundheit** gestellt. Die Ständige Kommission Organtransplantation der Bundesärztekammer war stets in der Lage, mit der zwingend erforderlichen Sachkompetenz verantwortungsbewusst und konstruktiv im Sinne der Patienten auf Entwicklungen in der Transplantationsmedizin zu reagieren. Mit dem jetzt vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt wird klargestellt, dass die Bundesärztekammer ihren gesetzlichen Auftrag zur Erstellung von Richtlinien nach § 16 TPG ordnungsgemäß erfüllt. Die Bundesärztekammer erwartet, dass das Genehmigungsverfahren transparent und verlässlich gestaltet wird.

- Der 116. Deutsche Ärztetag 2013 hat den Gesetzgeber aufgefordert, geeignete Rahmenbedingungen zur schnellstmöglichen **Einrichtung eines Transplantations-**

**registers** zu schaffen und das Transplantationsregister bei der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin bei der Bundesärztekammer und damit bei den Partnern der Selbstverwaltung anzusiedeln. Dies sollte sich auch in dem Gesetzentwurf niederschlagen, der nunmehr auf der Grundlage des Ergebnisses eines vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebenen Fachgutachtens vorgelegt werden soll. Da die Bundesärztekammer vom Gesetzgeber beauftragt wurde, für die Organtransplantation den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in Richtlinien festzustellen, müssen zum Ausbau der Basis dieser Arbeit alle schon jetzt bestehenden Datenströme vereinheitlicht, zusammengeführt und ggf. auch erweitert werden. In einem von den Partnern der Selbstverwaltung getragenen Transplantationsregister könnten die bereits vorgehaltenen Daten in den Transplantationszentren, der DSO und bei Eurotransplant auf den bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Wegen schnellstmöglich zusammengeführt werden.

- Gemäß dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 14.06.2013 wird künftig mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer für eine **Meldung auf die Warteliste zur Organtransplantation** den Gesundheitszustand eines Patienten unrichtig erhebt, unrichtig dokumentiert oder einen unrichtigen Gesundheitszustand eines Patienten übermittelt, um den Patienten bei der Führung der einheitlichen Warteliste zur Organtransplantation unberechtigt zu bevorzugen. Aus Sicht der Ärzteschaft bedarf es klarer Regelungen, mittels derer unberechtigte Bevorzugungen einzelner Patienten klar und deutlich unterschieden werden können von notwendigen und gebotenen ärztlichen Ermessens- und Entscheidungsspielräumen. Die Bundesärztekammer betrachtet die neuen Sanktionsmöglichkeiten als eine Ergänzung des nach dem Transplantationsskandal im Sommer 2012 auf neuer gesetzlicher Grundlage ausgeweiteten Kontrollsystems im Transplantationswesen.

## **zu Nr. II.2 – Forderungen an den Gemeinsamen Bundesausschuss**

Hinsichtlich der Weiterentwicklung der **Qualitätssicherung in der Transplantationsmedizin** sind mit dem TPG und dem SGB V unterschiedliche Normen zu berücksichtigen. Die Bundesärztekammer ist gemäß § 16 TPG beauftragt, den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft festzustellen in Richtlinien für die Anforderungen an die im Zusammenhang mit einer Organentnahme und -übertragung erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Der Gemeinsame Bundesausschuss formuliert die Anforderungen an die externe vergleichende Qualitätssicherung nach § 137 i. V. m. §135a SGB V. Bei Bedarf sollte die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in den bestehenden Strukturen erfolgen.

### **zu Nr. II.3 – Forderungen an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Bundesärztekammer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft als Auftraggeber**

Die Bundesärztekammer weist darauf hin, dass in den vergangenen Jahren die stichprobenartigen Überprüfungen durch die organsachverständigen Berater der Prüfungskommission eine sorgfältige und nachvollziehbare **Dokumentation der Vermittlungsstelle Eurotransplant** über ihre Vermittlungsentscheidungen ergeben haben und keinen Verstoß gegen das TPG oder die Richtlinien gemäß § 16 TPG haben erkennen lassen.

### **zu Nr. II.4 – Forderungen an die Länder**

Die Bundesärztekammer schließt sich der Forderung an, dass die Länder ihren Überwachungspflichten gegenüber den Transplantationszentren und deren Leitungen ausnahmslos nachkommen.